VERORDNUNG (EWG) Nr. 1936/75 DER KOMMISSION

vom 25. Juli 1975

mit Durchführungsvorschriften für die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 des Rates vom 22. Juli 1974 über die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien (1), inbesondere auf Artikel 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 hat der Rat Regeln für die Anwendung der im Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und Tunesien vorgesehenen Sonderregelung bei der Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien erlassen. Zu diesen Regeln sind noch Durchführungsvorschriften zu erlassen.

Wenn Tunesien, laut Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74, die Sonderabgabe für die Ausfuhr von Olivenöl, das keinem Raffinageprozeß unterworfen wurde, anwendet, vermindert sich die anzuwendende Abschöpfung um 0,50 RE/100 kg sowie um einen Betrag, der der erhobenen Sonderabgabe entspricht, jedoch höchstens bis zu 5 RE/100 kg.

Nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 wird die Regelung für die Herabsetzung der Abschöpfung auf alle Einfuhren angewandt, für die nachgewiesen wird, daß die besondere Abgabe auf den Einfuhrpreis abgewälzt worden ist ; zur Anwendung der vorgenannten Regelung ist daher eine Vorschrift vorzusehen, der zufolge der Importeur nachzuweisen hat, daß diese Abgabe dem Exporteur vergütet worden ist.

Im Interesse des einwandfreien Funktionierens der Regelung ist es erforderlich, daß der Importeur den Exporteur über die Höhe der Abschöpfung sowie über die Abgabe auf die eingeführten Erzeugnisse unterrichten kann.

Es besteht daher Veranlassung, die Verordnung (EWG) Nr. 2495/71 der Kommission vom 19. November 1971 über die Einzelheiten betreffend die Einfuhr von Olivenöl aus Tunesien (2) aufzuheben.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1912/74 wird angewendet, wenn der Einführer nachweist, daß er dem Ausführer die Sonderabgabe bei der Ausfuhr in Höhe des im zweiten Unterabsatz dieses Artikels bezeichneten, bei den Einfuhr in die Gemeinschaft abzugsfähigen Betrages vergütet hat.

(2) Als Ausführer im Sinne dieser Verordnung gilt die in der Bescheinigung ATN 1 als Ausführer bezeichnete Person.

(3) Der in Absatz 1 bezeichnete Nachweis kann nur durch Vorlage der Empfangsbescheinigung einer hierzu befugten Bank erbracht werden, bei der der in Absatz 1 bezeichnete Betrag als Rückzahlung der Abgabe eingezahlt worden ist ; diese Empfangsbescheinigung muß mindestens folgende Angaben enthalten :

— die Benennung des Ausführers,

— die Nummer des sich auf das Geschäft beziehenden Dokuments ATN 1,

— die Höhe des gezahlten Betrages.

Artikel 2

Die mit der Erhebung der Einfuhrabschöpfung beauftragten Stellen der Mitgliedstaaten erteilen dem Einführer ein Dokument, das folgende Angaben enthält :

a) die im Feld „Sichtvermerk der Zollstelle" der Bescheinigung ATN 1 für das betreffende Erzeugnis angeführten Angaben betreffend das Ausfuhrdokument oder die Nummer der genannten Bescheinigung ;

b) das von den zuständigen Behörden bei Erledigung der Einfuhrförmlichkeiten festgestellte Nettogewicht des Olivenöls ;

c) den nach Artikel 13 der Verordnung Nr. 136/66/EWG berechneten, um 0,50 RE/100 kg verringerten Abschöpfungssatz für das betreffende Erzeugnis ;

d) den vom Einführer dem Ausführer vergüteten Betrag.

Artikel 3

Die Verordnung (EWG) Nr. 2495/71 wird aufgehoben.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

(1) ABl. Nr. L 202 vom 24. 7. 1974, S. 6.
(2) ABl. Nr. L 257 vom 20. 11. 1971, S. 25.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 25. Juli 1975

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission